



Bern, 29. Nov. 2017

Beschluss über die nationale Organisation der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

Auf Antrag des IIZ Steuerungsgremiums (IIZ-STG)

beschliessen das Eidgenössische Departement des Innern EDI, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD sowie das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

den Beschluss über die Einsetzung einer nationalen IIZ Organisation zur Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit vom 11.11.2010 mit dem vorliegenden Beschluss über die nationale Organisation der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zu ersetzen; und zwar wie folgt:

1. Gestützt auf Artikel 55 und 57 RVOG werden das Nationale IIZ-Steuerungsgremium (IIZ-STG), das Nationale IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium (IIZ-EKG) sowie die Nationale IIZ-Fachstelle (IIZ-Fachstelle) weitergeführt und damit beauftragt, die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sinne des Anhangs weiterzuentwickeln und aktiv mitzugestalten. Die Aufgaben und Prozesse der nationalen Organisation der IIZ werden gemäss des Beschriebs im Anhang optimiert.
2. Mitglieder des nationalen IIZ-Steuerungsgremiums (IIZ-STG) sind:
 - Leiter/in Geschäftsfeld IV, BSV
 - Leiter/in Abteilung Berufliche Grundbildung und Maturitäten, SBFI
 - Leiter/in TC Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, SECO
 - Leiter/in Abteilung Integration, SEM
 - Vorsitzende/r nationales IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium (Beisitz)
 - Leiter/in nationale IIZ-Fachstelle (Beisitz)

sowie je eine Vertretung der eingeladenen IIZ-Partner:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

Die Vertretungen besitzen innerhalb ihrer Institutionen angemessene Entscheidungskompetenzen für das IIZ-STG (Stufe Geschäftsleitung bzw. Vorstand).



3. Mitglieder des nationalen IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (IIZ-EKG) sind folgende eingeladene Organisationen:

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- IV-Stellen-Konferenz (IVSK)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Städteinitiative Sozialpolitik
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB)
- Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
- Nationale IIZ-Fachstelle (Beisitz: BSV, SBFI, SECO, SEM, Sozialhilfe)

4. Für die nationale IIZ-Fachstelle stellen die IIZ-Partner (BSV, SBFI, SECO, SEM und die eingeladene Sozialhilfe) weiterhin gemeinsam die erforderlichen Ressourcen bereit. Sie delegieren je ein Mitglied, dem ein festes Pensum für die Mitarbeit in der IIZ-Fachstelle zugeordnet wird.

Zusätzlich setzen das BSV, das SECO, das SBFI und das SEM gemeinsam eine permanente Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle (IIZ-Fachstellenleitung) zu 80% VZÄ ein. Die permanente IIZ-Fachstellenleitung wird administrativ beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO angesiedelt. Die für die Leitung der Fachstelle zuständige Person wird vom SECO formell angestellt. Fachlich untersteht die Leitung der Fachstelle dem IIZ-STG. Die 80%-Stelle der IIZ-Fachstellenleitung wird vom BSV, vom SBFI, vom SECO und vom SEM zu gleichen Teilen gemeinsam finanziert. Da die Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle formell vom SECO angestellt wird, transferieren das BSV, das SBFI und das SEM jeweils Ressourcen im Umfang von 20% VZÄ ans SECO.

**Eidgenössisches
Departement des Innern EDI**

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD**

**Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF**

Alain Berset

Simonetta Sommaruga

Johann N. Schneider-Ammann

**Nationale Organisation der Interinstitutionellen
Zusammenarbeit IIZ per 01.01.2017**

**Anhang zum Beschluss EDI, EJPD und WBF
vom 29. März 2017**

Nationales IIZ-Steuerungsgremium

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Hintergrund.....	2
1.1	Ausgangslage.....	2
1.2	Hintergrund	2
2	Strategische Ausrichtung der nationalen IIZ.....	4
2.1	Präzisierung der Ziele der nationalen IIZ.....	4
2.2	Präzisierung der Aufgaben der nationalen IIZ	4
2.3	Inhaltliche Schwerpunkte der nationalen IIZ	6
2.4	Periodisches Arbeitsprogramm der nationalen IIZ	6
3	Organisation der nationalen IIZ	7
4	Finanzierung der nationalen IIZ	10

1 Ausgangslage und Hintergrund

1.1 Ausgangslage

Der vorliegende Anhang aktualisiert und ergänzt die Bestimmungen im Anhang des Einsetzungsbeschlusses „Einsetzung einer nationalen IIZ-Organisation zur Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit“ vom 11.11.2010¹.

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren auf der „Evaluation der nationalen Strukturen für die Interinstitutionelle Zusammenarbeit“ vom BSV 2016, der Stellungnahme des IIZ-STG zur „Ausgestaltung der nationalen IIZ-Struktur“ vom 21.06.2016 und den Stellungnahmen der GS EDI, EJPD und WBF zuhanden des Vorsitzenden des IIZ-STG 2016.

1.2 Hintergrund

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit wird heute allgemein wie folgt definiert:

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Ausländerintegration) mit dem **übergeordneten Ziel**, die **Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern** und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Die **Massnahmen und Angebote der Vollzugsstellen** sollen – im **Interesse der unterstützten Person** und dem gezielten staatlichen Mitteleinsatz – **wirksamer und effizienter eingesetzt** werden können. Die Zielsetzungen der einzelnen Institutionen, insbesondere die Ausbildungs- und Arbeitsintegration, sollen mit Hilfe der interinstitutionellen Zusammenarbeit unterstützt werden.

Mit der Unterzeichnung eines gemeinsamen Beschlusses vom 11.11.2010 haben das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF, *damals EVD*) sowie seit 2011² das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine schlanke IIZ-Organisation auf nationaler Ebene eingesetzt. Diese besteht aus einem nationalen IIZ-Steuerungsgremium (IIZ-STG), einem nationalen Entwicklungs- und Koordinationsgremium (IIZ-EKG) und einer nationalen IIZ-Fachstelle. Darin vertreten sind sämtliche Partner auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene – namentlich der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Sozialhilfe, der Berufsbildung und des Bereichs Migration/Integration.

¹ Einsetzung einer nationalen IIZ-Organisation zur Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, 11.11.2010, http://www.iiz.ch/mm/Einsetzungsbeschluss_IIZ_D.pdf

² Vgl. <http://www.iiz.ch/mm/AntwortschreibenBRDBundBRJSAOrganisation.pdf>

Die nationale IIZ-Struktur soll gemäss Einsetzungsbeschluss von 2010 die IIZ schweizweit weiterentwickeln und aktiv gestalten, eine strategische und systematische IIZ-Steuerung einrichten sowie auf kantonaler Ebene eine verbindliche Zusammenarbeit fördern.

Die Ergebnisse der „Evaluation der nationalen Strukturen für die Interinstitutionelle Zusammenarbeit“ vom BSV 2016 zeigen, dass die nationale IIZ-Organisation Auftrag und Ziele trotz nur wenigen Ressourcen insgesamt erfüllt. Seit Inkraftsetzung ist in den ersten fünf Jahren eine Reihe von Leistungen und Produkten entstanden, die alle den Zielvorgaben des IIZ-Beschlusses entsprechen: Arbeitsgruppen zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe, Rechtsgutachten zum Datenschutz, Standortbestimmung und Typologie der kantonalen IIZ-Aktivitäten, Einsatz des Interkulturellen Dolmetschens, Bestandsaufnahme zu spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen usw. Aus der Evaluation geht zudem hervor, dass für die kantonalen IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren der Nutzen der nationalen IIZ-Organisation vor allem im interkantonalen Erfahrungsaustausch liegt.

Gleichwohl ist in verschiedenen Bereichen Optimierungspotenzial auszumachen. So müssen die wichtigsten Ziele und Handlungsfelder besser ausformuliert, die Rolle des nationalen IIZ-Steuerungsgremiums geklärt und die Kompetenzen der drei Organe präzisiert werden. Schliesslich sollten auch die langfristig zur Verfügung stehenden Ressourcen der nationalen IIZ-Fachstelle klar definiert und die Einrichtung eines permanenten Sekretariats geprüft werden.

Infolgedessen wird der Einsetzungsbeschluss aktualisiert und mit dem vorliegenden Anhang ergänzt. Die Bestimmungen treten per 01.01.2017 in Kraft.

2 Strategische Ausrichtung der nationalen IIZ

Mit dem Einsetzungsbeschluss vom 11.11.2010 wurden zusammenfassend folgende Ziele festgelegt, die mit der Schaffung der nationalen IIZ-Struktur angegangen werden sollen:

- Bildung einer systemübergreifenden Trägerschaft, die willens und in der Lage ist, die auf Bund und Kantone verteilten Rechtsetzungs- und Vollzugskompetenzen aktiv zu gestalten und zu steuern.
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen ALV, IV, Berufsbildung und Sozialhilfe für die begrenzte Zahl der Fälle mit Mehrfachproblematiken, die Ausrichtung der Strukturen und die Zusammenarbeit in Bezug auf bildungs- und arbeitsmarktliche Integration von Personen aus dem Migrationsbereich sind Gegenstand der nationalen IIZ (vgl. diesbezügliches Schreiben der damaligen Vorsteher des EDI und des EVD an die Vorsteherin EJPD vom 28.10.2011).
- Förderung einer verbindlicheren Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsstellen.

2.1 Präzisierung der Ziele der nationalen IIZ

Gemäss Auftrag des Einsetzungsbeschluss vom 11.11.2010 und 29.3.2017 ist das Ziel der nationalen IIZ die **Weiterentwicklung und aktive Mitgestaltung der IIZ**. Die **Schnittstellen** zwischen den betroffenen Institutionen sollen vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele (Punkt 1.2) **optimiert** und **vereinfacht** werden. Dabei geht es erstens um die Regelung unklarer Zuständigkeiten und zweitens um die Verbesserung der Zusammenarbeit von Institutionen in folgenden Feldern:

- Arbeitsmarktintegration
- Ausbildungsintegration
- frühzeitige Identifikation gesundheitlicher Problemstellungen

2.2 Präzisierung der Aufgaben der nationalen IIZ

Die Aufgaben der nationalen IIZ werden mit Bezug auf den Anhang des Einsetzungsbeschlusses vom 11.11.2010 wie folgt präzisiert:

- Die nationale IIZ-Struktur verfolgt seine Ziele durch Information, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit in den oben genannten Aufgabenfeldern.
- Die Zuständigkeiten auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene werden durch die nationale IIZ-Struktur nicht verändert. Die nationale IIZ-Struktur bzw. das IIZ-STG hat damit keine Weisungsbefugnisse gegenüber Bundesstellen, kantonalen Stellen, kommunalen Stellen oder anderen öffentlichen und privaten Trägerschaften. Weisungsbefugnisse bestehen ausschliesslich innerhalb der jeweiligen IIZ-Struktur.

- Das IIZ-STG legt wie bisher die Rahmenbedingungen und die politische Stossrichtung der nationalen IIZ fest.
- Das nationale IIZ-STG legt die zu verfolgenden inhaltlichen Schwerpunktthemen der nationalen IIZ fest (vgl. Punkt 2.3). Zudem entscheidet das IIZ-STG periodisch (für die Laufzeit eines Vorsitzes bzw. jeweils zwei Jahre) über ein konkretes Arbeitsprogramm der Aktivitäten der nationalen IIZ (vgl. Punkt 2.4).
- Die nationale IIZ-Struktur erarbeitet Empfehlungen betreffend nationalen IIZ-Themen an die Adresse der jeweils zuständigen Stellen („Top-Down-Prozess“). Für die betreffenden Stellen (Departemente und Ämter) ergibt sich daraus keine Rechenschaftspflicht, ob und wie die Empfehlung umgesetzt wird. Eine diesbezügliche Rückmeldung an die nationale IIZ-Struktur (IIZ-STG oder IIZ-Fachstelle) wird aber erwartet.
- Um die Schnittstellenprobleme zwischen den betroffenen Institutionen zu erkennen, stellt die nationale IIZ-Struktur einen engen Kontakt zu den kantonalen IIZ-Strukturen sicher („Bottom-Up-Prozess“; vgl. Aufgaben der IIZ-EKG und der permanenten Leitung der Fachstelle unter Punkt 3).
- Die nationale IIZ-Struktur fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen.
- Die nationale IIZ-Struktur kann Projekte – auf Antrag der jeweiligen zuständigen Bundesämter oder auf Antrag des IIZ-STG als solches zu diesen Schwerpunktthemen durchführen bzw. in Auftrag geben (vgl. Kapitel 4 zur Finanzierung). Deren Laufzeit kann über zwei Jahre hinausgehen.
- Die nationale IIZ-Struktur erstattet den Vorstehenden WBF, EJPD und EDI vor jedem Wechsel des Vorsitzes (alle zwei Jahre) Bericht über Ihre Aktivitäten und die von ihr gemachten Empfehlungen.

2.3 Inhaltliche Schwerpunkte der nationalen IIZ

Die inhaltlichen Schwerpunkte dienen als Rahmen und Basis für die periodisch zu erstellenden Arbeitsprogramme. Das nationale IIZ-STG definiert (mit Bezug auf die formulierten Ziele unter Punkt 2.1) für die Aktivitäten der nationalen IIZ folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Professionalisierung der Koordination und Zusammenarbeit sowie Aufzeigen von guten Beispielen eines wirkungsvollen Massnähmeneinsatzes in den Schnittstellen der Integrationsmassnahmen – namentlich der ALV und öAV, der Sozialhilfe, der IV sowie im Bereich Migration.
- Verstärkung der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration bei den gefährdeten Zielgruppen der Sozialhilfebeziehenden, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, gering qualifizierten Erwachsenen sowie von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (Grundkompetenzen und Berufsabschluss).
- Sensibilisierung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit zentralen Akteuren im Bereich der Gesundheit und der sozialen Sicherheit.

Das IIZ-STG kann die inhaltlichen Schwerpunkte mittels Antrag an die betroffenen Bundesämter revidieren.

2.4 Periodisches Arbeitsprogramm der nationalen IIZ

Das IIZ-STG entscheidet für jede Periode eines Vorsitzes (zwei Jahre) über ein entsprechendes Arbeitsprogramm der Aktivitäten der nationalen IIZ. Das Arbeitsprogramm beinhaltet eine Konkretisierung der Arbeitsfelder auf der Basis der inhaltlichen Schwerpunkte durch deren Priorisierung und aufgrund aktueller Herausforderungen.

Vor jedem Wechsel des Vorsitzes (alle zwei Jahre) erarbeitet das den Vorsitz übernehmende Bundesamt in Zusammenarbeit mit der nationalen IIZ-Fachstelle einen Entwurf des Arbeitsprogramms für die Periode seines Vorsitzes zuhanden des IIZ-STG. Das IIZ-STG entscheidet über das umzusetzende Arbeitsprogramm.

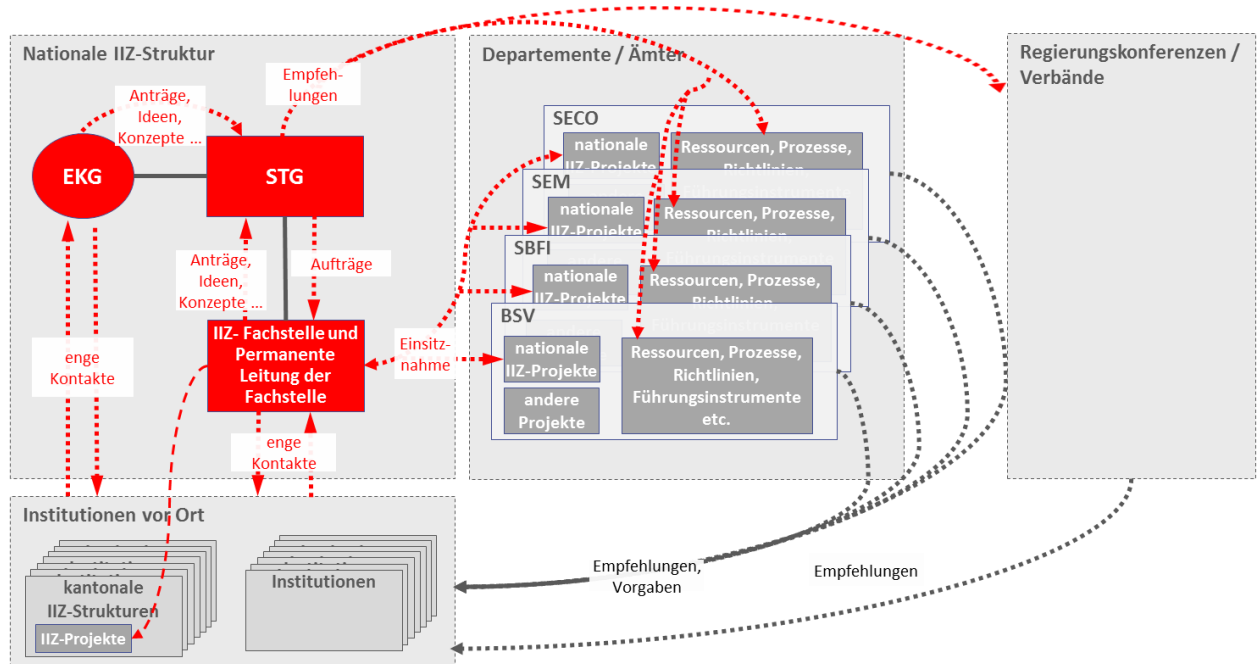
3 Organisation der nationalen IIZ

Mit Bezug auf den Einsetzungsbeschluss vom 11.11.2010 wird die Organisation der nationalen IIZ-Struktur wie folgt angepasst:

- Den Vorsitz des IIZ-STG führen – wie bisher – alternierend (jeweils zwei Jahre) das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und das Staatssekretariat für Migration SEM.
- Das IIZ-STG kann zur Begleitung einzelner Projekte Arbeitsgruppen ernennen, zu welchen die Mitglieder des IIZ-EKG sowie ggf. weitere Experten/-innen eingeladen werden.
- Das IIZ-EKG wird als Expertenbeirat direkt dem IIZ-STG zugeordnet. Es kann zuhanden des IIZ-STG Anträge stellen. Das IIZ-EKG hat gegenüber der IIZ-Fachstelle keine Weisungskompetenzen. Will das IIZ-EKG der Leitung der IIZ-Fachstelle Aufträge erteilen, erfolgt dies via IIZ-STG. Um die Rolle des IIZ-EKG zu stärken, nehmen die Mitglieder des IIZ-EKG mit ihren jeweiligen Organisationen Rücksprache und haben mit der/dem Vorsitzenden einen Beisitz im IIZ-STG.
- Für die nationale IIZ-Fachstelle stellen die IIZ-Partner (BSV, SBFI, SECO, SEM und Sozialhilfe) weiterhin gemeinsam die erforderlichen Ressourcen bereit. Sie delegieren je ein Mitglied, dem ein festes Pensum für die Mitarbeit in der IIZ-Fachstelle zugeordnet wird. Das IIZ-STG beantragt hierzu bei den genannten IIZ-Partnern den Umfang, zu welchem diese zu gleichen Teilen dauerhaft Personalressourcen (in Form eigenen Personals) zur Verfügung stellen.
- Zusätzlich wird eine permanente Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle (IIZ-Fachstellenleitung) zu 80% VZÄ eingesetzt (Finanzierung der permanenten Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle siehe Kapitel 4).
- Die permanente Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle wird administrativ beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO dauerhaft angesiedelt. Die für die Leitung der Fachstelle zuständige Person wird vom SECO formell angestellt. Fachlich untersteht die Leitung der Fachstelle dem IIZ-STG. Dies wird im Arbeitsvertrag entsprechend festgehalten.
- Das heisst im Gegensatz zur bisherigen Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle vertritt die neu geschaffene permanente Leitung der IIZ-Fachstelle in ihrer Funktion nicht gleichzeitig auch eines der Bundesämter (keine Personalunion mehr). Der Wechsel des Vorsitzes des IIZ-STG führt somit zu keinen personellen Veränderungen und Zuständigkeiten in der Fachstelle

- Die permanente Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle ist sowohl für nicht involvierte Bundesstellen, kantonale und kommunale Stellen wie auch für private und öffentliche Trägerschaften primäre Ansprechstelle auf nationaler Ebene betreffend IIZ-Themen.
- Die permanente Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle hat folgende Aufgaben:
 - Besorgung der Geschäftsführung der nationalen IIZ-Struktur: Organisation, Vorbereitung, Teilnahme und Nachbearbeitung (inkl. Protokollierung) von Sitzungen des IIZ-STG, IIZ-EKG und der nationalen IIZ-Fachstelle.
 - Überwachung der zeitgerechten Aufbereitung der nötigen Entscheidungsgrundlagen zuhanden des IIZ-STG.
 - Führung des Projektportfolios der nationalen IIZ-Projekte und in diesem Rahmen Zuständigkeit für die übergeordnete Gesamtkoordination der nationalen IIZ-Projekte.
 - Einsitz in der Projektorganisation der nationalen IIZ-Projekte. Ein Projekt gilt dann als „nationales IIZ-Projekt“, wenn es im IIZ-STG als solches genehmigt wurde.
 - Koordination externer Anfragen, Sicherstellung derer strukturierten Weiterbearbeitung und Informieren der betreffenden Stellen über den Stand der Bearbeitung bzw. über die für die Weiterbearbeitung zuständigen Personen.
 - Drehscheibenfunktion in Bezug auf nationale IIZ-Themen sowohl auf Stufe Bund als auch auf Stufe Kantone und Gemeinden nach Innen und nach Aussen.
 - Sicherstellung eines systematischen, flächendeckenden und engen Kontakts zu den kantonalen IIZ-Strukturen. Periodisch Beschaffung von Informationen über die kantonalen IIZ-Projektportfolios, den Stand der zentralen IIZ-Projekte und Pflege von bilateralen Kontakten zu den kantonalen IIZ-Partnern.
 - Organisation der IIZ-Tagungen zusammen mit den IIZ-Akteuren in den Kantonen.
 - Bewirtschaftung der nationalen IIZ-Homepage. Bereitstellen von aktuellen und adressatengerechten Informationen.
- Die permanente Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle ist für die Sicherstellung folgender Aufgaben der nationalen IIZ-Fachstelle verantwortlich:
 - Bearbeitung der vom IIZ-STG erteilten Aufträge.
 - Unterstützung des Vorsitzes und des IIZ-STG in der jeweiligen Erarbeitung des zweijährigen Arbeitsprogramms.
 - Erstellung des Zweijahresberichts.
- Das IIZ-STG kann die Aufgaben der permanenten Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle mittels Antrag an die betroffenen Bundesämter revidieren.

Nachfolgende Abbildung stellt die Funktionsweise der nationalen IIZ-Struktur zusammenfassend dar:



Legende:

- Text Element der Organisation der nationalen IIZ-Struktur
-▶ Aktivität der nationalen IIZ-Struktur
- Text Element ausserhalb der Zuständigkeit der nationalen IIZ-Struktur
-▶ Aktivitäten ausserhalb der Zuständigkeit der nationalen IIZ-Struktur

4 Finanzierung der nationalen IIZ

Die nationale IIZ-Struktur und die nationalen IIZ-Projekte werden wie folgt finanziert:

- Die nationale IIZ-Struktur verfügt über keine eigene Rechnung und auch kein eigenes Budget. Die Mitglieder des IIZ-STG, des IIZ-EKG und der nationalen IIZ-Fachstelle erhalten seitens der nationalen IIZ-Struktur keine Entschädigungen für die im Zuge der Mitarbeit in diesen nationalen IIZ-Gremien entstehenden Aufwände. Dies ist Sache der betreffenden Partnerinstitutionen.
- Die erforderlichen Ressourcen für die Stelle von 80% VZÄ der permanenten Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle (vgl. Kapitel 3) werden vom BSV, vom SBFI, vom SECO und vom SEM gemeinsam bereitgestellt. Da die Leitung der nationalen IIZ-Fachstelle formell vom SECO angestellt wird, transferieren das BSV, das SBFI und das SEM jeweils Ressourcen im Umfang von 20% VZÄ ans SECO. Die nationale IIZ-Struktur verfügt über kein eigenes Budget zur Finanzierung von nationalen IIZ-Projekten. Nationale IIZ-Projekte sind jeweils durch die IIZ-Partner zu finanzieren. Für jedes Projekt wird einzeln festgelegt, wie die Finanzierung geregelt wird. Dabei wird von folgendem Prinzip ausgegangen: Wird die Durchführung eines nationalen IIZ-Projekts beantragt, ist dem IIZ STG (ggf. nach vorgängiger Diskussion im IIZ STG) ein entsprechender Projektantrag vorzulegen. Dieser enthält auch einen Vorschlag zur Finanzierung. Der Entscheid, welche Partner sich in welchem Umfang an der Finanzierung eines Projekts beteiligen, kann dabei nicht durch das IIZ-STG gefällt werden, sondern liegt in der Zuständigkeit der jeweils betroffenen Partner.
- Die Finanzierung der IIZ-Tagungen wird jeweils von dem Bundesamt finanziert, welches im IIZ-STG den Vorsitz hat.